

GZ: BKA-K213.938/0001-II/2/2019

Einreichfrist: ab sofort bis 15. September 2019

A U S S C H R E I B U N G
der Staatsstipendien für Komposition 2020

Das Bundeskanzleramt schreibt für das **Kalenderjahr 2020** Staatsstipendien für musikalische Kompositionen aus. Diese werden auf Empfehlung einer unabhängigen Jury bis zu zehn Personen zuerkannt, die mit der Musiktradition und der aktuellen musikalischen Entwicklung in Österreich seit Jahren in engem Zusammenhang stehen, ein abgeschlossenes Musikstudium vorweisen können oder kontinuierlich hauptberuflich als Musikschaffende tätig sind. Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen Wohnsitz in Österreich haben. Die Laufzeit jedes der mit EUR 1.300,00 monatlich dotierten Stipendien beträgt ein Jahr.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind

ab sofort bis spätestens 15. September 2019

an folgende Adresse zu richten

**z. Hd. Mag. Martin Seiwald, MAS
Bundeskanzleramt, Abteilung II/2,
Concordiaplatz 2, 1010 Wien**

Einsendungen nach dem genannten Einreichtermin werden nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfall gilt das Datum des Poststempels. Der Briefumschlag und das Bewerbungsschreiben sind mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „**Staatsstipendium für Komposition 2020**“ zu versehen.

Die **vollständigen Bewerbungsunterlagen** enthalten:

1. Ausgefülltes **Förderantragsformular** mit Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Bankverbindung: Kreditinstitut (mit Bankleitzahl, IBAN, BIC), Kontowortlaut (=Kontoinhaber/Kontoinhaberin)
2. Kopie des **Meldezettels**
3. **Lebenslauf** mit Angaben über die bisherige künstlerische bzw. kompositorische Tätigkeit sowie eine aktuelle Werkliste
4. Angaben über die derzeitige **Einkommens- und Berufssituation**
5. Die **Beschreibung der kompositorischen Vorhaben** (inkl. Titel, Besetzung, Uraufführungsdatum, ggf. Auftraggeber sowie Angaben über ausführende Ensembles und Veranstalter etc.), die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden sollen, sind in einer gesonderten Beilage (A4 Blatt) kurz und übersichtlich darzustellen.

6. **Arbeitsproben:** Partituren, CDs (jeweils maximal zwei) oder Links zu im Internet veröffentlichtem Material. Es wird empfohlen, nur Kopien vorzulegen, da keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des eingesandten Materials übernommen werden kann.
7. **Eigenhändige Unterschrift** am Förderantragsformular, wodurch die Richtigkeit der Angaben bestätigt und das Einverständnis mit den Ausschreibungsbedingungen erklärt wird.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten werden von einer qualifizierten Jury in freier Bewertung vorgeschlagen. Vom Juryergebnis werden die TeilnehmerInnen schriftlich informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass keine verbalisierte Begründung des Juryvorschlages erfolgt.

Der Jury werden **nur vollständige Bewerbungen** vorgelegt.

Mit der Annahme des Stipendiums ist – sofern in der Zuerkennung keine andere Bestimmung genannt ist – die Verpflichtung verbunden spätestens drei Monate nach dessen Ablauf der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes einen dokumentierten Bericht über die während der Laufzeit des Stipendiums entstandenen Arbeiten sowie Kopien dieser Werke oder entsprechende Tonträger vorzulegen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass – im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums – im selben Jahr keine weiteren Förderungen an Stipendiatinnen/Stipendiaten ausgesprochen werden können. Personen, die in den letzten drei Jahren (2017-2019) ein Staatsstipendium für Komposition erhalten haben, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher erhalten, falls ihnen ein Stipendium zugesprochen wird, einen um den Betrag von EUR 200,00 per Monat erhöhten Stipendienbetrag. Ein erhöhtes Stipendium steht zu, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragenen Partnerschaft) lebt und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält. Als Nachweis der Sorgepflichten ist die Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfen und das ausgefüllte Alleinerziehenden-Formular vorzulegen.

Wien, 8. Juli 2019
Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien